**Deutscher Bundestag**
**7. Wahlperiode**

**Drucksache 7/5831**

21. 10. 76

Sachgebiet 78

# Unterrichtung
## durch die Bundesregierung

## Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die autonome und außergewöhnliche Regelung für Rindfleisch mit Ursprung in bestimmten Unterzeichnerstaaten des AKP-EWG-Abkommens von Lomé

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Einige Unterzeichnerstaaten des AKP-EWG-Abkommens von Lomé [2]) sind traditionelle Rindfleischlieferanten der Gemeinschaft; die Produktion dieses Erzeugnisses stellt einen wesentlichen Faktor ihrer Wirtschaft dar, die sehr stark von derartigen Ausfuhren abhängt. Da die betreffenden Staaten darüber hinaus die am wenigsten entwickelten der dieses Erzeugnis ausführenden Länder sind, können außergewöhnliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines regelmäßigen Einfuhrstroms beitragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Beibehaltung der Senkung der Einfuhrbelastung für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1466/76 [4]), aus der sich die Übertragung der Beträge zur Senkung der Einfuhrbelastung außer Zöllen bei der Einfuhr der Erzeugnisse, welche unter Artikel 1, Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates, vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [5]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 568/76 [6]), fallen, an Botswana, Kenia, Madagaskar und Swasiland ergibt, hat dieser Situation Rechnung getragen. Sie tritt am 31. Dezember 1976 außer Kraft.

Um der lebenswichtigen Bedeutung des Rindfleischsektors für die oben genannten Länder Rechnung zu tragen und um gewisse Schwierigkeiten zu beheben, die während der ersten Anwendungszeiträume der außergewöhnlichen Regelung aufgetreten sind, sollten diese Maßnahmen mit gewissen Anpassungen weitergeführt werden. Die Anpassungen betreffen insbesondere eine längere Gültigkeitsdauer der Regelung, die mit einer Abstufung der Beträge zur Senkung der Einfuhrbelastung einhergeht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Die Einfuhrbelastung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Erzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Unterzeichnerstaaten des AKP-EWG-Abkommens von Lomé wird unter den mit dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen gesenkt.

---

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . . vom . . ., S. . . .
2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 25 vom 30. Januar 1976, S. 2
3) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 329 vom 23. Dezember 1975, S. 4
4) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 165 vom 25. Juni 1976, S. 9
5) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 24
6) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 67 vom 15. März 1976, S. 28

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Artikel 2

Der Betrag zur Senkung der Einfuhrbelastung entspricht

a) für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1977 85 v. H.,

b) für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1977 80 v. H.,

c) für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1978 75 v. H.

des durchschnittlichen Betrags der in einem Bezugsraum erhobenen Einfuhrbelastung. Er wird von der Kommission vierteljährlich festgesetzt.

Artikel 3

Die Senkung der Einfuhrbelastung wird auf die nachstehenden Mengen entbeintes Fleisch begrenzt:

| Zeitraum | 1. Januar bis 30. Juni 1977 | 1. Juli bis 31. Dez. 1977 | 1. Januar bis 30. Juni 1978 |
|---|---|---|---|
| Botswana | 10 416 Tonnen | 6 944 Tonnen | 10 416 Tonnen |
| Kenia | 78 Tonnen | 52 Tonnen | 78 Tonnen |
| Madagaskar | 4 174 Tonnen | 2 782 Tonnen | 4 174 Tonnen |
| Swasiland | 1 851 Tonnen | 1 235 Tonnen | 1 851 Tonnen |
| Total | 16 519 Tonnen | 11 013 Tonnen | 16 519 Tonnen |

Für die Anwendung dieser Verordnung entsprechen 100 Kilogramm entbeintes Fleisch 130 Kilogramm nichtentbeintem Fleisch.

Artikel 4

Die Senkung der Einfuhrbelastung findet nur auf Einfuhren Anwendung, bei denen der Einführer nachweist, daß vom Ausfuhrland eine Ausfuhrabgabe erhoben wurde, die sich auf einen der Senkung entsprechenden Betrag beläuft.

Artikel 5

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erlassen.

Nach dem gleichen Verfahren kann von der vierteljährlichen Festsetzung der Beträge und von den den Bezugszeitraum betreffenden Bestimmungen abgewichen werden, sofern die Änderung des repräsentativen Währungskurses eines Mitgliedstaates oder der Übergang von einem Wirtschaftsjahr zu dem zum darauffolgenden dies erfordern.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

*Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 19. Oktober 1976 – 14 – 680 70 – E – Ag 79/76:*

*Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Oktober 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.*

*Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.*

*Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.*

**Finanzbogen**

Datum: Oktober 1976

1. Haushaltsposten: Kapitel 10 (Eigeneinnahmen)

2. Bezeichnung des Vorhabens: Entwurf des Vorschlags der Kommission über die autonome und außergewöhnliche Regelung für Rindfleisch mit Ursprung in bestimmten Unterzeichnerstaaten des AKP-EWG-Abkommens von Lomé

3. Juristische Grundlage: Artikel 43

4. Ziele des Vorhabens: Teilweiser Ausgleich der Einfuhrbelastung für Rindfleisch mit Ursprung in den AKP-Staaten durch eine abnehmende Senkung der nicht tarifären Belastung unter der Voraussetzung, daß eine Ausfuhrabgabe in gleicher Höhe erhoben wurde.

| 5. Finanzielle Auswirkungen | je Wirtschaftsjahr | laufendes Haushaltsjahr (1976) | kommendes Haushaltsjahr (1977) |
|---|---|---|---|
| 5.0 Ausgaben | | | |
| — zu Lasten des EG-Haushaltes (Erstattungen/Interventionen) | | | |
| — zu Lasten nationaler Verwaltungen | | | |
| — zu Lasten anderer nationaler Sektoren | | | |
| 5.1 Einnahmen | | | |
| — eigene Mittel der EG (Abschöpfungen [1]) | — 12 bis 19 Mio RE | — | — 12 bis 19 Mio RE |
| — im nationalen Bereich | | | |

| | Jahr 1978 | Jahr 1979 | Jahr 1980 |
|---|---|---|---|
| 5.0.1 Vorausschau Ausgaben | | | |
| 5.1.1 Vorausschau Einnahmen | | — 6 bis 9 Mio RE (6 Monate) | |

5.2 Berechnungsmethode: auf der Grundlage einer in die Gemeinschaft im Jahre 1977 eingeführten Menge von 27 500 t und einer im 1. Semester 1978 eingeführten Menge von 17 900 t sowie die für das 4. Trimester 1976 festgesetzten Beträge zur Senkung der Einfuhrbelastung

6.0 Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel — Ja

6.1

6.2 Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts — Ja

6.3 Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen — Ja/Nein

Anmerkungen:

[1]) Es handelt sich um die Nichterhebung eines Teils der Abschöpfungen, die dem Gemeinschaftshaushalt hätten zugewiesen werden müssen.

## Begründung

1. Unter Bezugnahme auf ihre bei der Unterzeichnung des AKP-EWG-Abkommens von Lomé am 28. Februar 1975 für Rindfleisch abgegebene Absichtserklärung hatte die Gemeinschaft kurzfristig außergewöhnliche Maßnahmen erlassen, um den dieses Erzeugnis ausführenden AKP-Staaten die Aufrechterhaltung ihrer Ausfuhren in die Gemeinschaft zu ermöglichen (27 532 Tonnen im Jahr), ungeachtet eigener Schwierigkeiten auf diesem Sektor. Diese Maßnahmen treten nach einer dreimaligen Verlängerung am 31. Dezember 1976 außer Kraft.

2. Die seit Inkrafttreten des Abkommens von Lomé gemachte Erfahrung und die eingeholten Auskünfte deuten darauf hin, daß diese Maßnahmen wirklich erforderlich waren, um die Ausfuhren der betreffenden Länder aufrechtzuerhalten und dadurch den Erzeugern eine bestimmte Einkommenshöhe zu sichern. Aufgrund der jedes Mal für diese Maßnahme vorgesehenen kurzen Dauer (sechs Monate) sind jedoch gewisse Schwierigkeiten aufgetreten, die vor allem die Planung der für die Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmten Erzeugung und auch die Transport- und Verkaufsprogrammierung betreffen. Das Problem ist besonders für Botswana akut. Die geographische Lage dieses Landes und die politische Situation der anliegenden Gebiete verursachen in der Tat zusätzliche Kommerzialisierungs- und insbesondere Transportprobleme. Unter normalen Umständen sind für die Beförderung nach der Gemeinschaft schon sechs Wochen erforderlich.

3. Aus diesen Gründen und in Erwägung der bei der Unterzeichnung des Abkommens von Lomé bekundeten Absicht wird vorgeschlagen, die derzeit geltenden außergewöhnlichen Maßnahmen mit einigen Anpassungen beizubehalten. Der beigefügte Verordnungsvorschlag betrifft derartige Maßnahmen. Die Anpassungen bestehen im wesentlichen darin, eine achtzehnmonatige Gültigkeitsdauer vorzusehen, wobei diese Dauer durch eine fortschreitende Verringerung der Beträge zur Senkung der Einfuhrbelastung außer Zöllen ausgeglichen werden müßte.